

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 22. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. August 2023)

zum Thema:

Misstände in Kitas – Kinderschutzkonzepte und rechtlicher Rahmen

und **Antwort** vom 01. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Sept. 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16445
vom 22. August 2023
über Missstände in Kitas – Kinderschutzkonzepte und rechtlicher Rahmen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Zu dem in Ihrer Anfrage (Frage Nr. 6) enthaltenen Akteneinsichtsbegehren wird darauf hingewiesen, dass das Fragerecht durch schriftliche Anfragen gemäß Artikel 45 Abs. 1 Verfassung von Berlin (VvB) und das Recht nach Artikel 45 Abs. 2 VvB, Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen der Verwaltung zu nehmen, zwei eigenständige Tatbestände darstellen und somit voneinander getrennt zu bearbeiten sind. Es wird daher gebeten, die Einsichtnahme separat zu beantragen, damit diese entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgaben umgehend behandelt werden kann.

1. Auf welchem rechtlichen Rahmen basiert die Erstellung und Umsetzung von Kinderschutzkonzepten in Kindertagesstätten? Sollten die rechtlichen Vorgaben aus Sicht des Senats noch stärker konkretisiert werden? Wenn ja, inwiefern? Wenn nein, warum nicht?

3. Inwiefern überprüft der Senat den Inhalt und Tauglichkeit der Kinderschutzkonzepte von Kitas?

Zu 1. und 3.: Die Erstellung und Umsetzung der (Kinder-)Schutzkonzepte innerhalb der Kindertagesstätten basiert auf den Vorgaben des § 45 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit § 8a SGB VIII.

Eine stärkere Konkretisierung dieser bundesgesetzlichen Vorgaben erachtet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) als nicht notwendig, da in Berlin bereits alle Träger von Kindertagesstätten entsprechende Konzepte vorgelegt haben. Diese wurden seitens der Kita-Aufsicht auf fachliche und organisatorische Plausibilität hin analysiert sowie anlassbezogen im jeweiligen Einzelfall geprüft. In den Fällen, in welchen sich die Konzepte der Kita-Aufsicht gegenüber als lückenhaft erwiesen, wurden unverzüglich Anpassungen, unter Vorgaben enger zeitlicher Fristen, gefordert. Aufgrund der Diversität der einzelnen Kindertagesstätten können bundes- sowie landesgesetzliche Vorgaben lediglich einen verlässlichen Rahmen schaffen. Die konkrete Ausgestaltung der Schutzkonzepte obliegt dem Träger einer Einrichtung. In der Praxis entstehen tragfähige Schutzkonzepte nicht alleine mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben, sondern durch die intensive Auseinandersetzung der Verantwortlichen mit ihrem Auftrag des Kinderschutzes, unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten in den einzelnen Einrichtungen.

2. Die von Berliner Kitas veröffentlichten Kinderschutzkonzepte haben unterschiedliche Inhalte. Inwiefern wurden und werden die Kindertagesstätten bei der Erstellung der Kinderschutzkonzepte durch Angebot der öffentlichen Hand unterstützend begleitet?

Zu 2.: Die Träger der Berliner Kindertagesstätten erhielten bereits 2017 ein Schreiben, in welchem Sie zur Erstellung eines Schutzkonzeptes innerhalb einer gesetzten Frist aufgefordert wurden. Hierzu erhielten die Träger einen inhaltlichen Leitfaden sowie das Angebot der Kita-Aufsicht, Beratung wahrnehmen zu können. Neben der Kita-Aufsicht beraten die bezirklichen Kinderschutzkoordinatorinnen und – koordinatoren die Erstellung und Aktualisierung von Konzepten.

Das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin Brandenburg (SFBB) bietet hierzu fortlaufend Fortbildungen an.

4. Inwiefern sind Kindertagesstätten verpflichtet, die Einhaltung und Umsetzung der Kinderschutzkonzepte intern zu evaluieren?

Zu 4.: Träger von Kindertagesstätten sind im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages gemäß §§ 1, 22a, 45 und 8a SGB VIII dazu verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zum Kinderschutz verbindlich einzuhalten. Kann-Bestimmungen sieht das Gesetz hier nicht vor.

5. Inwiefern ist es geboten, die Einhaltung und Umsetzung der Kinderschutzkonzepte noch stärker durch externe Evaluation zu überprüfen?

Zu 5.: Generell geht die Kita-Aufsicht davon aus, dass sich die Träger der Kindertagesstätten gewissenhaft mit der Erstellung der Schutzkonzepte befasst haben und somit eine gewisse Tragfähigkeit gegeben ist. Bisher steht es den Trägern frei, ihre Konzepte extern evaluieren zu lassen, was die Kita-Aufsicht regelhaft empfiehlt. Im Bedarfsfall prüft die Kita-Aufsicht die Schutzkonzepte vor Ort. Je nach Sachlage kann die Aufsicht die Konsultation externer Beratungsstellen empfehlen und sogar beauftragen.

6. In Bayern haben nur zwei Kita-Aufsichten in der Umfrage angegeben, dass sie bisher von allen Einrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich diese sogenannten einrichtungsbezogenen Schutzkonzepte erhalten haben. Liegen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bzw. den Kita-Aufsichten die einrichtungsbezogenen Schutzkonzepte sämtlicher Kitas vor? Wenn ja, bitte ich um Akteneinsicht. Wenn nein, warum nicht? Wie viele Kitas gibt es, wie viele einrichtungsbezogene Schutzkonzepte liegen vor?

Zu 6: Alle Bestandsträger im Land Berlin mussten ihre Schutzkonzepte aufgrund eines Schreibens der Kita-Aufsicht aus dem Jahr 2017 einreichen. Neugründungen erhalten ihre Betriebserlaubnis erst nach Vorlage eines Schutzkonzeptes. Dies gilt für alle rund 2.900 Einrichtungen im Land Berlin.

Berlin, den 01. September 2023

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie